

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksachen 13/1173 und 13/1686 –

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1996

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Rolf Schwanitz, Joachim Poß,**
Jörg-Otto Spiller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/1856 –

Aussetzung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern für ein Jahr

A. Problem

Das bereits verabschiedete Jahressteuergesetz 1996 (BGBl. 1995, Teil I, S. 1250) ist in einer Reihe von Punkten zu ergänzen und redaktionell zu ändern.

B. Lösung

- a) Jahressteuergesetz 1996**

Verabschiedung eines Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996 auf der Basis des noch im parlamentarischen Verfahren befindlichen Regierungsentwurfs eines Jahressteuergesetzes 1996. Folgende Maßnahmen sind hervorzuheben:

- Weitere Aussetzung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Bundesländern um ein Jahr. Dabei wird die Nichterhebung auf das Gewerbekapital beschränkt, das auf Betriebsstätten im Beitrittsgebiet entfällt.

- Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse solcher Berufskraftfahrer, die Auswärtstätigkeiten typischerweise zur Nachtzeit ausüben, bei den steuerfreien Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand und Verbesserung dieser Pauschalen bei Auslandsdienstreisen.
- Sicherstellung, daß Bauherren oder Eigenheimerwerber, die die Übergangsregelung für die Anwendung des Eigenheimzulagengesetzes in Anspruch nehmen, lediglich den Vorkostenabzug nach dem neuen § 10 i EStG beanspruchen können.
- Sicherstellung der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine bei der Eigenheimzulage.

Große Mehrheit im Ausschuß

b) Antrag zur Aussetzung der Gewerbesteuer
Erledigterklärung.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

Verschiedene Maßnahmen materiellen Inhalts, auf deren Realisierung aber wegen der mit ihr verbundenen hohen Steuerausfälle verzichtet wurde.

D. Kosten

Steuermindereinnahmen von rd. 20 Mio. DM (Bund: rd. 8 Mio. DM) in 1996.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1996 – Drucksachen 13/1173 und 13/1686 – in der anliegenden Fassung anzunehmen und ihm die Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Jahressteuergesetzes 1996 und zur Änderung anderer Gesetze – Jahressteuer-Ergänzungsgesetz (JStErG) 1996“ – zu geben,
2. den Antrag „Aussetzung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern für ein Jahr“ – Drucksache 13/1856 – für erledigt zu erklären.

Bonn, den 22. November 1995

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele
Vorsitzender

Dr. Karl H. Fell
Berichtersteller

Gisela Frick
Berichterstellerinnen

Lydia Westrich

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Jahressteuergesetzes 1996 und zur Änderung anderer Gesetze – Jahressteuer-Ergänzungsgesetz (JStErgG) 1996 – vom . . .

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	2
Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes	3
Änderung der Zivilprozeßordnung	4
Änderung der Regelunterhalt-Verordnung	5
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	6
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	7
Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes	8
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	9
Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	10
Änderung des Gewerbesteuer-gesetzes	11
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	12
Änderung des Vermögensteuergesetzes	13
Änderung der Abgabenordnung	14
Änderung des Eigenheimzulagengesetzes	15
Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes	16
Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland	17
Änderung des Fördergebietsgesetzes	18
Änderung des Investitionszulagengesetzes	19
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	20
Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	21
Änderung des Gesetzes über die Anpassung von Kreditverträgen an Marktbedingungen sowie über Ausgleichsleistungen an Kreditnehmer	22
Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken	23
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	24
Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung	25
Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung	26
Änderung des Parteiengesetzes	27
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	28
Inkrafttreten	29

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Wurde das Einkommen in den Fällen des § 31 um den Kinderfreibetrag vermindert, ist für die Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer das Kindergeld der tariflichen Einkommensteuer hinzuzurechnen.“

2. § 3 Nr. 13 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die als Reisekostenvergütungen gezahlten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen sind nur insoweit steuerfrei, als sie die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 nicht übersteigen; Trennungsgelder sind nur insoweit steuerfrei, als sie die nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und Abs. 5 sowie § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 abziehbaren Aufwendungen nicht übersteigen.“

3. § 4 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 2 wird folgender Satzteil angefügt:

„; eine Tätigkeit, die nach 14 Uhr begonnen und vor 10 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne daß eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.“

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Bei einer Tätigkeit im Ausland treten an die Stelle der Pauschbeträge nach Satz 2 länderweise unterschiedliche Pauschbeträge, die für die Fälle der Buchstaben a, b und c mit 120, 80 und 40 vom Hundert der höchsten Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder festgesetzt werden; dabei bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht, oder, wenn dieser Ort im Inland liegt, nach dem letzten Tätigkeitsort im Ausland.“

- b) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:
- „6. Aufwendungen für Fahrten des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte in Höhe des positiven Unterschiedsbetrags zwischen 0,03 vom Hundert des inländischen Listenpreises im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung je Kalendermonat für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 oder Absatz 2 ergebenden Betrag sowie Aufwendungen für Familienheimfahrten in Höhe des positiven Unterschiedsbetrags zwischen 0,002 vom Hundert des inländischen Listenpreises im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 und 5 oder Absatz 2 ergebenden Betrag; ermittelt der Steuerpflichtige die private Nutzung des Kraftfahrzeugs nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3, treten an die Stelle des mit 0,03 oder 0,002 vom Hundert des inländischen Listenpreises ermittelten Betrags für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten die auf diese Fahrten entfallenden tatsächlichen Aufwendungen;“
- c) Nummer 6a wird wie folgt gefaßt:
- „6a. Mehraufwendungen wegen einer aus betrieblichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung, soweit die doppelte Haushaltsführung über die Dauer von zwei Jahren am selben Ort beibehalten wird; die Nummern 5 und 6 bleiben unberührt;“
4. In § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Satz 6 wird folgender Satzteil angefügt:
- „, bei zulässigen Kassenvermögen ohne Berücksichtigung des Guthabens aus Beitragsrückerstattung“.
5. § 8 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Nutzung des Kraftfahrzeugs zu einer Familienheimfahrt im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung ist mit 0,002 vom Hundert des Listenpreises im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 für jeden Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstandes und dem Beschäftigungsort anzusetzen; dies gilt nicht, wenn für diese Fahrt ein Abzug von Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 und 4 in Betracht käme; Satz 4 ist sinngemäß anzuwenden.“
6. In § 10i Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Selbstnutzung“ durch das Wort „Nutzung“ ersetzt.
7. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Besteht bei einem angenommenen Kind das Kindschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern weiter, ist es vorrangig als angenommenes Kind zu berücksichtigen. Ist ein im
- ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandtes Kind zugleich ein Pflegekind, ist es vorrangig als Pflegekind zu berücksichtigen.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 12 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr hat.“
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 nicht vorliegen, ermäßigt sich der Betrag nach Satz 2 um ein Zwölftel.“
- cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:
- „Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz.“
- c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch die Worte „Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet,“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 5 werden die Worte „ oder wenn der andere Elternteil dem Antrag zustimmt“ gestrichen.
- bb) Satz 6 wird gestrichen.
- cc) Im letzten Satz werden die Worte „; in diesen Fällen ist Satz 5 nicht anzuwenden“ gestrichen.
8. § 36 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Wurde das Einkommen in den Fällen des § 31 um den Kinderfreibetrag vermindert, so wird im entsprechenden Umfang das gezahlte Kindergeld der Einkommensteuer hinzugerechnet; § 11 Abs. 1 findet insoweit keine Anwendung.“
9. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird gestrichen.
- bb) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Sätze 2 bis 4“ durch die Angabe „Satz 2 und 3“ ersetzt.
- cc) Im neuen Satz 8 wird die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
- dd) Im neuen Satz 9 wird die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „im Fall des Absatzes 3 Sätze 2 bis 5“ durch die Angabe „im Fall des Absatzes 3 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

10. In § 39 Abs. 3 wird folgender neuer Satz angefügt: „Für die Eintragung der Steuerklasse III ist das Finanzamt zuständig, wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln ist.“
11. In § 39c Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Steuerklasse“ die Worte „, die Zahl der Kinderfreibeträge“ eingefügt.
12. In § 51a Abs. 2a Satz 1 werden nach dem Wort „Lohnsteuer“ das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz eingefügt: „beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend,“.
13. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6a ist ab dem Veranlagungszeitraum 1996 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die zeitliche Begrenzung einer aus betrieblichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung auf zwei Jahre auch für Fälle einer bereits vor dem 1. Januar 1996 bestehenden doppelten Haushaltsführung gilt.“
- b) Absatz 14 Satz 6 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 10e ist letztmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 1996 mit der Herstellung des Objekts begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt auf Grund eines vor dem 1. Januar 1996 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat.“
- c) Absatz 14c wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 10i ist für Veranlagungszeiträume vor dem Veranlagungszeitraum 1996 anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung nach dem 31. Dezember 1995 mit der Herstellung des Objekts begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt nach dem 31. Dezember 1995 aufgrund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat.“
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „§ 10i ist auch anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige den Antrag nach § 19 Abs. 2 des Eigenheimzulagengesetzes stellt; dies gilt auch für Veranlagungszeiträume vor dem Veranlagungszeitraum 1996.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- d) Absatz 28 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 37 Abs. 3 Satz 6“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 3 Satz 5“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Zitat „§ 37 Abs. 3 Satz 9“ durch das Zitat „§ 37 Abs. 3 Satz 8“ ersetzt.
14. § 63 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, haben, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, sie leben im Haushalt eines Berechtigten im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a.“
15. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist auf Verlangen der Familienkasse verpflichtet, an der Aufklärung des für die Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalts mitzuwirken; § 101 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung.“
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Die Familienkassen dürfen den die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisenden Stellen Auskunft über den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt erteilen.“
16. In § 70 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
- „(3) Materielle Fehler der letzten Festsetzung können durch Neufestsetzung oder durch Aufhebung der Festsetzung beseitigt werden. Neu festgesetzt oder aufgehoben wird mit Wirkung ab dem auf die Bekanntgabe der Neufestsetzung oder der Aufhebung der Festsetzung folgenden Monat. Bei der Neufestsetzung oder Aufhebung der Festsetzung nach Satz 1 ist § 176 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für Monate, die nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes beginnen.“
17. In § 72 Abs. 8 wird folgender neuer Absatz 9 angefügt:
- (9) „Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden Kindergeldansprüche aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften nach § 70 festgesetzt. Für die Auszahlung gilt § 73 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“
18. In § 78 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „In Fällen des“ die Worte „§ 72 Abs. 9 und des“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. als Ehegatte eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates besitzt und in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „wenigstens“ durch die Worte „mehr als“ ersetzt.

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz.“

3. In § 16 Abs. 1 wird das Wort „fahrlässig“ durch das Wort „leichtfertig“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995**

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. natürliche Personen, die nach § 2 des Außensteuergesetzes erweitert beschränkt steuerpflichtig sind,“

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

2. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Anwendungsvorschrift

(1) § 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist ab dem Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden.

(2) Das Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 anzuwenden.“

Artikel 4**Änderung der Zivilprozeßordnung**

Die Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1950 (BGBl. I S. 455, 512, 533), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346), wird wie folgt geändert:

In § 850 e Nr. 2 a wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusammengerechnet werden, soweit sie nach § 76 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 54 Abs. 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gepfändet werden können.“

Artikel 5**Änderung der Regelunterhalt-Verordnung**

Die Regelunterhalt-Verordnung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. September 1995 (BGBl. I S. 1190), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 3“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatzes 1 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „Absatzes 1 Nr. 3“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Steht eine Leistung für das Kind dem Vater und einem anderen anteilig zu, so ist der dem anderen zustehende Teil der Leistung nicht auf den Regelbedarf anzurechnen.“

Artikel 6**Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes**

Das Finanzverwaltungsgesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Nr. 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 31, 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes. Die Bundesanstalt für Arbeit stellt dem Bundesamt für Finanzen zur Durchführung dieser Aufgaben ihre Dienststellen als Familienkassen zur Verfügung. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskostenerstattung, wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Familienkassen der Bundesanstalt für Arbeit und die Familienkassen nach § 72 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes gelten als Bundesfinanzbehörden, soweit sie den Familienleistungsausgleich durchführen, und unterliegen insoweit der Fachaufsicht des Bundesamtes für Finanzen.“

Artikel 7**Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. November 1995, (BGBl. I S. 1506), wird wie folgt geändert:

Nach § 16 wird folgender § 17 angefügt:

„§ 17

Feststellung der Ausgleichszahlungen
für die Jahre 1993 und 1994

Das Bundesministerium der Finanzen stellt nach Ablauf der Ausgleichsjahre 1993 und 1994 die endgültige Höhe der Länderanteile an der Umsatzsteuer und die endgültige Höhe der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Der Berechnung sind die §§ 2 und 10 sowie die weiteren Regelungen des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. Januar 1988 in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung zugrunde zu legen.“

Artikel 8**Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes**

Das Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189) wird wie folgt geändert:

Dem § 6 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Ist für das Erhebungsjahr der Hebesatz gegenüber dem Vorjahr um mehr als 10 vom Hundert abgesenkt, ist abweichend von Absatz 2 der Hebesatz des Vorjahres anzusetzen; mindestens ist aber der Durchschnitt der Hebesätze für die letzten drei vorangegangenen Jahre zugrunde zu legen, in denen die Erstattungen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital die Einnahmen aus dieser Steuer nicht überstiegen haben.“

Artikel 9**Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach den Worten „die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz“ die Worte „, das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale –“ eingefügt.
- b) In Nummer 20 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 21 angefügt:

„21. die nicht in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichteten Arbeitsgemeinschaften Medizinischer Dienst der Krankenversicherung im Sinne des § 278 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und der Medizinische Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen im Sinne des § 282 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, soweit sie die ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen. Voraussetzung ist, daß das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung der in Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden.“

2. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist für das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale – erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden.“

b) Nach Absatz 5 b wird folgender neuer Absatz 5 c eingefügt:

„(5 c) § 5 Abs. 1 Nr. 21 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.“

c) Der bisherige Absatz 5 c wird Absatz 5 d.

Artikel 10**Änderung des Umwandlungssteuergesetzes**

Das Umwandlungssteuergesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Gehören an dem steuerlichen Übertragungstichtag Anteile an der übertragenden Körperschaft zum inländischen Betriebsvermögen eines Gesellschafters der übernehmenden Personengesellschaft, so ist der Gewinn so zu ermitteln, als seien die Anteile an diesem Stichtag zum Buchwert in das Betriebsvermögen der Personengesellschaft überführt worden. Unterschreiten die Anschaffungskosten den Buchwert, so sind die Anschaffungskosten anzusetzen, wenn die Anteile innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem steuerlichen Übertragungstichtag in ein inländisches Betriebsvermögen eines Gesellschafters der übernehmenden Personengesellschaft eingelegt worden sind. Anteile an der übertragenden Körperschaft, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem steuerlichen Übertragungstichtag in das Betriebsvermögen der übernehmenden Personengesellschaft eingelegt worden sind, sind ebenfalls mit den Anschaffungskosten anzusetzen, wenn die Anschaffungskosten den Buchwert unterschreiten.“

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der maßgebende Gewerbeertrag der übernehmenden Kapitalgesellschaft kann nicht um die vortragsfähigen Fehlbeträge des Einbringenden im Sinne des § 10a des Gewerbesteuergesetzes gekürzt werden.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 24 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 22 Abs. 1 bis 3 und 5 gilt entsprechend; in den Fällen der Einbringung in eine Personengesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gilt auch § 20 Abs. 7 und 8 entsprechend.“

Artikel 11

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Die Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Telekom AG, das Bundeseisenbahnvermögen, die Monopolverwaltungen des Bundes, die staatlichen Lotterieurunternehmen, die zugelassenen öffentlichen Spielbanken mit ihren der Spielbankenabgabe unterliegenden Tätigkeiten und der Erdölbevorratungsverband nach § 2 Abs. 1 des Erdölbevorratungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2509);“

b) In Nummer 2 werden nach den Worten „die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz“ die Worte „, das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale –“ eingefügt.

c) In Nummer 27 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 28 angefügt:

„28. die Arbeitsgemeinschaften Medizinischer Dienst der Krankenversicherung im Sinne des § 278 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und der Medizinische Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen im Sinne des § 282 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind.“

2. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 3 Nr. 2 ist für das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale – erstmals für den Erhebungszeitraum 1995 anzuwenden.“

b) Der Absatz 2d wird aufgehoben und der Absatz 2e wird neuer Absatz 2d.

c) Nach Absatz 2d wird folgender neuer Absatz 2e eingefügt:

„(2e) § 3 Nr. 28 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden.“

d) Der Absatz 4a wird aufgehoben und die Absätze 4b und 4c werden neue Absätze 4a und 4b.

3. § 37 wird wie folgt gefaßt:

„§ 37

Zeitlich begrenzte Fassung einzelner Gesetzesvorschriften

Für den Erhebungszeitraum 1996 sind in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Vorschriften über die Gewerbekapitalsteuer nicht anzuwenden; dabei gelten:

1. § 6 in folgender Fassung:

„§ 6

Besteuerungsgrundlagen

Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbebesteuer sind der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital. Außer Ansatz bleibt das Gewerbekapital von Betriebsstätten, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet unterhalten werden. Im Falle des § 11 Abs. 4 treten an die Stelle des Gewerbeertrags die Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen.“

2. § 12 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 in folgender Fassung:

„2. die Werte (Teilwerte) der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets dienen, aber im Eigentum eines Mitunternehmers oder eines Dritten stehen, soweit sie nicht im Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind.“

3. § 12 Abs. 3 Nr. 3 in folgender Fassung:

„3. die nach Absatz 2 Nr. 2 dem Gewerbekapital eines anderen hinzugerechneten Werte (Teilwerte), soweit sie im Einheitswert des gewerblichen Betriebs des Eigentümers enthalten sind. Dies gilt auch, wenn die Werte (Teilwerte) bei dem anderen lediglich deshalb nicht hinzugerechnet wurden, weil der gemietete oder gepachtete Betrieb (Teilbetrieb) dem Mieter oder Pächter in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet dient.“

4. § 28 Abs. 1 mit folgender Ergänzung:

„Betriebsstätten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sind an der Zerlegung des auf das Gewerbekapital entfallenden Teils des einheitlichen Steuermeßbetrags nicht zu beteiligen.“

Artikel 12**Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird nach Nummer 15 folgende Nummer 15a eingefügt:

„15a. die auf Gesetz beruhenden Leistungen der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (§ 278 SGB V) und des Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen (§ 282 SGB V) untereinander und für die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung und deren Verbände;“.

Artikel 13**Änderung des Vermögensteuergesetzes**

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach den Worten „die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz“ die Worte „, das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale –“ eingefügt.

b) In Nummer 22 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 23 angefügt:

„23. die Arbeitsgemeinschaften Medizinischer Dienst der Krankenversicherung im Sinne des § 278 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und der Medizinische Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen im Sinne des § 282 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind.“

2. In § 25 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„§ 3 Abs. 1 Nr. 16 und 23 ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1991 anzuwenden.“

Artikel 14**Änderung der Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende neue Nummer 6 angefügt:

„6. Familienkassen.“

2. § 386 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Finanzbehörde im Sinne dieses Abschnitts ist das Hauptzollamt, das Finanzamt, das Bundesamt für Finanzen und die Familienkasse.“

Artikel 15**Änderung des Eigenheimzulagengesetzes**

Das Eigenheimzulagengesetz vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

2. § 9 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Der Fördergrundbetrag für die Herstellung oder Anschaffung einer Wohnung mindert sich jeweils um den Betrag, den der Anspruchsberechtigte im jeweiligen Kalenderjahr des Förderzeitraums für die Anschaffung von Genossenschaftsanteilen nach § 17 in Anspruch genommen hat.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 3 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 5 Satz 1 und 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „nach Ablauf eines Kalenderjahres“ gestrichen.

c) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 8 und § 9 Abs. 3“ ersetzt.

4. In § 17 Satz 5 wird die Angabe „§ 9 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

5. In § 19 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Stellt der Anspruchsberechtigte den Antrag nach Satz 1, finden die §§ 10e, 10h und 34f des Einkommensteuergesetzes keine Anwendung. Der Antrag ist unwiderruflich. Er ist ausgeschlossen, wenn der Anspruchsberechtigte für das Objekt in einem Jahr Abzugsbeträge nach § 10e Abs. 1 bis 5 oder § 10h des Einkommensteuergesetzes, die Steuerermäßigung nach § 34f des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen oder für Veranlagungszeiträume nach dem Veranlagungszeitraum 1994 Aufwendungen nach § 10e Abs. 6 oder § 10h Satz 3 des Einkommensteuergesetzes abgezogen hat.“

Artikel 16**Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes**

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1994 (BGBl. I

S. 2137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

In § 100a Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „und die Wohnung vor dem 1. Juni 1995 bezugsfertig wird“ gestrichen.

Artikel 17

Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1990 (Amtsblatt des Saarlandes 1991, S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

In § 53f werden die Wörter „und die Wohnung vor dem 1. Juni 1995 bezugsfertig wird“ gestrichen.

Artikel 18

Änderung des Fördergebietsgesetzes

Das Fördergebietsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1993 (BGBl. I S. 1654), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 a wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Befindet sich die Betriebsstätte im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter nicht in einem Gebiet, das im jeweils gültigen Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) ausgewiesen ist, tritt an die Stelle der Zahl von 250 Arbeitnehmern die Zahl von 50 Arbeitnehmern.“

2. In dem bisherigen Satz 5, der Satz 6 wird, wird die Angabe „in den Sätzen 3 und 4“ durch die Angabe „in den Sätzen 3 bis 5“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Investitionszulagengesetzes 1993

Das Investitionszulagengesetz 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1993 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

Dem § 11 Abs. 2 Nr. 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Befindet sich die Betriebsstätte im Zeitpunkt des Abschlusses der Investitionen nicht in einem Gebiet, das im jeweils gültigen Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) ausgewiesen ist, tritt in § 5 Abs. 3 Nr. 1 an die Stelle der Zahl von 250 Arbeitnehmern die Zahl von 50 Arbeitnehmern.“

Artikel 20

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. Arbeitgeber, soweit sie für ihre Arbeitnehmer Hilfe in Lohnsteuersachen einschließlich Kindergeldsachen nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes leisten.“

b) Nummer 11 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„11. Lohnsteuerhilfvereine, soweit sie für ihre Mitglieder Hilfe bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, bei sonstigen Lohnsteuersachen einschließlich Kindergeldsachen nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes und bei der Eigenheimzulage leisten.“

2. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als Hilfeleistung in Lohnsteuersachen gilt auch die Hilfeleistung bei der Eigenheimzulage und in Einkommensteuersachen nach § 4 Nr. 11 Satz 2.“

Artikel 21

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749) wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Worte angefügt:

„das Bundesaufsichtsamt kann gestatten, daß Emittenten mit Sitz im Ausland die Veröffentlichung in einer anderen Sprache vornehmen, wenn dadurch eine ausreichende Unterrichtung der Öffentlichkeit nicht gefährdet erscheint.“

Artikel 22

Änderung des Gesetzes über die Anpassung von Kreditverträgen an Marktbedingungen sowie über Ausgleichsleistungen an Kreditnehmer

Das Gesetz über die Anpassung von Kreditverträgen an Marktbedingungen sowie über Ausgleichsleistungen an Kreditnehmer vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314) wird wie folgt geändert:

Dem § 7 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Anträge auf Zahlung eines Zinszuschusses gemäß § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 können nach dem 31. März 1996 nicht mehr gestellt werden.“

Artikel 23**Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken**

Das Gesetz über Steuerstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die statistischen Ämter der Länder übermitteln dem Statistischen Bundesamt für die Aufgaben nach § 1 Abs. 4 die Einzelangaben nach § 3 und stellen ihm auf Anforderung die Einzelangaben aus den nach § 1 Abs. 1 angeordneten Statistiken für Zusatzaufbereitungen oder zur Übermittlung nach Absatz 6 zur Verfügung.“

2. Nach Absatz 5 werden folgende neue Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Für Zusatzaufbereitungen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems übermitteln auf Anforderung

a) das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder

b) die statistischen Landesämter den obersten Finanzbehörden des jeweiligen Landes die Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale aus den nach § 1 Abs. 1 und § 3 angeordneten Statistiken. Absatz 4 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten erstmals für die Übermittlung von Angaben aus den Bundesstatistiken

a) über die Umsatzsteuer 1994,

b) über die Lohnsteuer 1992,

c) über die veranlagte Einkommensteuer 1992,

d) über die veranlagte Körperschaftsteuer 1992,

e) über die Einheitswerte des Betriebsvermögens 1989,

f) über die Vermögensteuer 1989

sowie für alle später durchgeführten Statistiken, die nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 6. Dezember 1966 (BGBl. I S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555), oder nach Maßgabe dieses Gesetzes durchgeführt werden.“

3. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.

Artikel 24**Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung**

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom

28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Sicherungsnehmer hat nach amtlich vorgeschriebenem Muster dem für die Veranlagung des Versicherungsnehmers nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt, bei einem Versicherungsnehmer, der im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dem für die Veranlagung des Sicherungsnehmers zuständigen Finanzamt (§§ 19, 20 Abgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen Ansprüche aus Versicherungsverträgen nach dem 13. Februar 1992 zur Tilgung oder Sicherung von Darlehen eingesetzt werden.“

Artikel 25**Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung**

Die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld haben die Meldebehörden der Bundesanstalt für Arbeit nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 Daten zu übermitteln, wenn dies in automatisierter Form durchgeführt werden kann (§ 69 des Einkommensteuergesetzes).“

2. In den Absätzen 4 und 5 werden die Wörter „für die Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes zuständigen Stelle“ jeweils ersetzt durch das Wort „Familienkassen“.

Artikel 26**Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung**

Das Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung in der Fassung der Bekanntmachung vom . . . 1995 (BGBl. I S. . . .) wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 Nr. 10 werden die Worte „Buchstabe b“ gestrichen.

Artikel 27**Änderung des Parteiengesetzes**

In § 40 Abs. 2 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) wird die Angabe „und 1995“ durch die Angabe „bis 1997“ ersetzt.

Artikel 28**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 5, 24 und 25 beruhenden Teile der Regelunterhalt-Verordnung, der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung können aufgrund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 29**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Artikel 8 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

(3) Artikel 12 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(4) Artikel 16 und 17 treten mit Wirkung vom 1. Juni 1995 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Karl H. Fell, Gisela Frick und Lydia Westrich

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

a) *Jahressteuergesetz 1996/Jahressteuer-Ergänzungsgesetz 1996*

Zum Jahressteuergesetz 1996 sind von den Koalitionsfraktionen (Drucksache 13/901) und der Bundesregierung (Drucksache 13/1173) inhaltsgleiche Gesetzentwürfe eingebracht worden. Die Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 1996, das inzwischen verkündet worden ist (BGBl. 1995 Teil I, S. 1250), erfolgte im Rahmen des Fraktionsentwurfs (vgl. erste Beschlußempfehlung und erster Bericht zum Jahressteuergesetz 1996, Drucksache 13/1558), während der Regierungsentwurf im parlamentarischen Verfahren verblieben ist. Letzterer soll nunmehr Grundlage eines Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996 sein, dessen Entwurf von den Koalitionsfraktionen im federführenden Finanzausschuß vorgelegt worden ist.

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1996 – Drucksache 13/1173 – wurde in der 33. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. April 1995 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß, den Innenausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für Gesundheit, den Ausschuß für Verkehr, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union und an den Haushaltsausschuß überwiesen, an letzteren auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung. Da seinerzeit absehbar war, daß der Regierungsentwurf zunächst noch nicht verabschiedet werden sollte, haben die mitberatenden Ausschüsse nur z. T. zu der Vorlage in der Fassung der Drucksache 13/1173 Stellung genommen. Soweit dies geschehen ist, waren die Stellungnahmen mit denen zum Fraktionsentwurf in Drucksache 13/901 identisch, so daß insoweit auf den Ausschußbericht zum Fraktionsentwurf (Drucksache 13/1558, Seiten 129 ff.) verwiesen werden kann.

Der Entwurf des Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996 ist den beim Jahressteuergesetz 1996 mitberatenden Ausschüssen zur Verfügung gestellt worden. Der Innenausschuß, der Rechtsausschuß, der Haushaltsausschuß, der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und der Ausschuß für Wirtschaft haben am 22. November 1995 zu ihm

Stellung genommen. Der Auswärtige Ausschuß, der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, der Ausschuß für Gesundheit, der Ausschuß für Verkehr, der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung, der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit haben auf eine Stellungnahme zu der Vorlage verzichtet. Über die Beratung des Entwurfs eines Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996 gemäß § 96 der Geschäftsordnung wird der Haushaltsausschuß gesondert berichten. Der Finanzausschuß hat den Entwurf des Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996 am 22. November 1995 beraten.

b) *Antrag zur Aussetzung der Gewerbesteuer*

Der von der Fraktion der SPD eingebrachte Antrag zur Aussetzung der Gewerbesteuer in den neuen Ländern für ein Jahr – Drucksache 13/1856 – ist dem Finanzausschuß am 13. Oktober 1995 in der 62. Sitzung des Deutschen Bundestages zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuß und dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen worden. Der Finanzausschuß und die beiden mitberatenden Ausschüsse haben die Vorlage am 22. November 1995 beraten.

2. Inhalt der Vorlagen

a) *Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1996 (Drucksache 13/1173)/Entwurf eines Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996*

Zum Inhalt des Regierungsentwurfs eines Jahressteuergesetzes 1996 wird auf den Ausschußbericht zu dem bereits verabschiedeten Jahressteuergesetz 1996 (Drucksache 13/1558, Seiten 123 ff.) verwiesen. Der Entwurf eines Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996 sieht zahlreiche Einzelmaßnahmen von meist geringem Gewicht, z. T. redaktioneller Art, vor. Bei den wichtigsten Maßnahmen handelt es sich um folgendes:

- Weitere Aussetzung der Gewerbesteuer in den neuen Bundesländern um ein Jahr, wobei die Nichterhebung auf solches Gewerbekapital beschränkt wird, das auf Betriebsstätten im Beitrittsgebiet entfällt.
- Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse solcher Berufskraftfahrer, die Auswärtstätigkeiten typischerweise zur Nachtzeit ausüben, bei den steuerfreien Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand; und Verbesserung dieser Pauschalen bei Auslandsdienstreisen.

- Sicherstellung, daß Bauherrn oder Eigenheim-erwerber, die die Übergangsregelung für die Anwendung des Eigenheimzulagengesetzes in Anspruch nehmen, lediglich den Vorkostenabzug nach dem neuen § 10i EStG beanspruchen können.
- Sicherstellung der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine bei der Eigenheimzulage.

b) Antrag zur Aussetzung der Gewerbesteuer in den neuen Ländern (Drucksache 13/1856)

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden,

- umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, der auf eine weitere Aussetzung der Gewerbesteuer in den neuen Bundesländern um ein Jahr abzielt,
- die in diesem Zusammenhang ggf. erforderlichen Gespräche bei der Europäischen Union unverzüglich aufzunehmen.

3. Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse

a) Jahressteuergesetz-Ergänzungsgesetz 1995

Innenausschuß

Der Innenausschuß hat den federführenden Ausschuß einstimmig dringend gebeten, bei seinen Entscheidungen zu Drucksache 13/1173 auf die bedrängte Finanzlage von Städten und Gemeinden Bedacht zu nehmen.

Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei einer Gegenstimme aus der Fraktion der SPD und sechs Enthaltungen auf Seiten der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs mit der Maßgabe, im Rahmen der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes § 364 b AO und § 76 Abs. 3 FGO zu streichen.

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat einvernehmlich lediglich den rechtsbereinigenden Teilen der Vorlage ohne zusätzliche materielle Änderungen zugestimmt.

Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat sich nur mit dem folgenden Antrag der Koalitionsfraktionen vom 21. November 1995 sowie mit den ebenfalls folgenden Umdrucken befaßt und nimmt dazu ergänzend zu seinem Votum vom 17. Mai 1995 wie nachfolgend Stellung:

- Antrag der Koalitionsfraktionen angenommen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der SPD-Fraktion sowie einer Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe PDS sowie der

zweiten Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

- Umdruck Nr. 10 wird nicht zum Antrag erhoben, aber aus wohnungspolitischer Sicht einmütig begrüßt.
- Umdruck Nr. 11 wird nicht zum Antrag erhoben. Sofern es um die Aufarbeitung von Unschärfen des bereits beschlossenen Gesetzes geht, wird der Umdruck einmütig begrüßt. Soweit er jedoch materielle Verschlechterungen gegenüber dem beschlossenen Gesetz enthält, so lehnt der Ausschuß diese ebenso einmütig ab. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bittet deshalb den federführenden Finanzausschuß, diese Verschlechterungen ebenso nicht zu übernehmen.
- Umdrucke 12 und 13 jeweils einstimmig angenommen.
- Artikel 18 einstimmig angenommen.
- Artikel 19 angenommen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe PDS mit der Maßgabe, daß in Art. 19 § 7 Abs. 3 das Datum „31. Dezember 1995“ geändert wird in „31. März 1996“.

Der erwähnte Antrag der Koalitionsfraktionen lautet wie folgt:

Arbeitsgruppen

Raumordnung, Bauwesen und Städtebau der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und der F.D.P.-Bundestagsfraktion

Antrag zum Entwurf eines Ergänzungsgesetzes zum Jahressteuergesetz 1996
Drucksache 13/1173

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wolle beschließen, dem federführenden Finanzausschuß zu empfehlen:

das Jahressteuergesetz 1996 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses (Drucksache 13/2100) wie folgt zu ändern:

In Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes – Nr. 4 und 5 wird der „1. Januar 1996“ ersetzt durch „1. Januar 1997“ und der „31. Dezember 1995“ durch „31. Dezember 1996“.

Begründung

Das Inkrafttreten der Absenkung der degressiven Abschreibung für Mietwohnungsgebäude von einem Abschreibungssatz von 7 % auf künftig 5 % in den ersten vier Jahren wird um ein Jahr hinausgeschoben. Für die Finanzplanungen der betroffenen Wohnungswirtschaft erscheint eine solche angemessene Übergangszeit ebenso unerlässlich wie die bei der Absenkung der degressiven Abschreibung für betrieblich genutzte Gebäude des Privatvermögens eingeräumte einjährige Übergangsregelung. Der zuletzt

vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wie den Konjunkturforschungsinstituten verdeutlichte Abwärtstrend im Wohnungsbau könnte dadurch abgemildert werden.

Ein Hinausschieben der AfA-Absenkung würde in 1996 zu einem Verzicht auf Steuereinnahmen in Höhe von 100 Mio. DM beim Bund führen. Dieser Steuerausfall ließe sich ausgleichen durch eine Aufstockung des Titels 01912 im EPI 60 – Neuregelung der steuerlichen Wohneigentumsförderung – von 296 Mio. DM auf 429 Mio. DM. Durch diese Aufstockung würde den für 1996 zu erwartenden Steuermehreinnahmen aufgrund der Beschlüsse des Deutschen Bundestages zur Eigenheimförderung Rechnung getragen, die im Vergleich zu den angesetzten Mehreinnahmen aufgrund des RegEntwurfes zu den oben genannten Mehreinnahmen führen dürften.

Die genannten Umdrucke haben folgenden Wortlaut:

Umdruck Nr. 10

zum Entwurf eines Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996

Stichwort: Herausnahme der Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

1. Änderung

Artikel 14

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Artikel 14 wird gestrichen.

2. Begründung

Die Vorschrift wird gestrichen, weil noch Beratungsbedarf besteht.

Umdruck Nr. 11

zum Entwurf eines Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996

Stichwort: Redaktionelle Änderungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in einer Wohnungsgenossenschaft;

1. Änderung

Artikel 16

Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

Das Eigenheimzulagengesetz vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

2. § 9 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Der Fördergrundbetrag für die Herstellung oder Anschaffung einer Wohnung mindert sich jeweils um den Betrag, den der Anspruchsberechtigte im jeweiligen Kalenderjahr des Förderzeitraums für den Erwerb der Mitgliedschaft in einer Wohnungsgenossenschaft in Anspruch genommen hat.“

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

„§ 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Eigenheimzulage bei Mitgliedschaft in einer Wohnungsgenossenschaft

Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage einmal für den Erwerb der Mitgliedschaft in einer nach dem 1. Januar 1995 in das Genossenschaftsregister eingetragenen Wohnungsgenossenschaft in Anspruch nehmen, wenn er sich an der Wohnungsgenossenschaft mit Geschäftsanteilen in Höhe von mindestens 10 000 Deutsche Mark beteiligt. Voraussetzung ist, daß die Satzung der Wohnungsgenossenschaft unwiderruflich den Mitgliedern, die Förderung erhalten, das vererbliche Recht auf Erwerb des Eigentums an der von ihnen zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung für den Fall einräumt, daß die Mehrheit der in einem Objekt wohnenden Mitglieder der Begründung von Wohnungseigentum und Veräußerung der Wohnungen schriftlich zugestimmt hat. Bemessungsgrundlage sind die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen. Der Fördergrundbetrag beträgt jährlich 3 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 2 400 Deutsche Mark für jedes Jahr, in dem der Anspruchsberechtigte mit den Geschäftsanteilen beteiligt ist. Die Kinderzulage nach § 9 Abs. 5 Satz 1 beträgt 500 Deutsche Mark. Die Summe der Fördergrundbeträge und der Kinderzulagen darf die Bemessungsgrundlage nicht überschreiten. Der Anspruch auf Eigenheimzulage entsteht mit dem Jahr des Erwerbs der Mitgliedschaft. Im übrigen sind die §§ 1, 3, 5, 7 und 10 bis 16 entsprechend anzuwenden.“

3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) § 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Dieses Gesetz ist erstmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte im Fall der Herstellung nach dem 31. Dezember 1995 mit der Herstellung des Objekts begonnen, im Fall der Anschaffung die Wohnung auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat oder im Fall des § 17 nach diesem Zeitpunkt die Mitgliedschaft erworben hat.“

b) In § 19 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

– unverändert –

2. Begründung

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die eine Anpassung des Gesetzeswortlauts der Eigenheimzulage an die Terminologie und die rechtlichen Gegebenheiten des Genossenschaftsgesetzes bezwecken.

Umdruck Nr. 12

zum Entwurf eines Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996

Stichwort: Neufestsetzung der Eigenheimzulage nach § 11 Abs. 2 EigZulG

1. Änderung

Artikel 16**Änderung des Eigenheimzulagengesetzes**

Das Eigenheimzulagengesetz vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

Nummer 3 wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:
 - b) In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „nach Ablauf des Kalenderjahres“ gestrichen.
2. Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

2. Begründung

Erhöht oder vermindert sich der Fördergrundbetrag oder die Zahl der Kinder nach der erstmaligen Festsetzung, sollte das Finanzamt nach der bisherigen Gesetzesfassung eine Neufestsetzung der Eigenheimzulage erst nach Ablauf des Kalenderjahres vornehmen dürfen. Hier hat sich zwischenzeitlich herausgestellt, daß diese Regelung zu organisatorischen Schwierigkeiten bei den Finanzämtern führen könnte. Um eine Neufestsetzung auch schon im laufenden Kalenderjahr zu ermöglichen, sollen deshalb die Worte „nach Ablauf des Kalenderjahres“ gestrichen werden.

Umdruck Nr. 13

zum Entwurf eines Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996

Stichwort: Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

1. Änderung

Artikel 17 (neu)**Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes**

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) wird wie folgt geändert:

In § 100a Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „und die Wohnung vor dem 1. Juni 1995 bezugsfertig wird“ gestrichen.

2. Begründung

Zu Artikel 17 – neu – (Zweites Wohnungsbaugesetz)

Der Ausbau eines Gebäudes zum Zwei- oder Dreifamilienhaus kann zum Wegfall von Fördermitteln führen. Deshalb enthält § 100a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und entsprechend § 53f des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland eine bis

zum 1. Juni 1995 befristete Sonderregelung, die das mierechtliche Instrument des § 564 b Abs. 4 Nr. 2 BGB, die durch das Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz eingeführt wurde, flankiert.

Ebenso wie der Ausbau eines Zweifamilienhauses in ein Dreifamilienhaus nicht zum Wegfall der besonderen Kündigungsmöglichkeiten führte, sollten auch förderungsrechtlich keine Nachteile entstehen. Nachdem die Befristung der mierechtlichen Regelungen durch das Gesetz zur Übernahme befristeter Kündigungsmöglichkeiten als Dauerrecht (BT-Drucksache 13/1693) entfällt, sollten auch die Auslaufristen im Förderrecht gestrichen werden, um die erwünschte Schaffung neuen Wohnraums nicht zu erschweren.

Diese Regelungen sollten rückwirkend in Kraft gesetzt werden, damit im Zeitraum ab dem 1. Juni 1995 weder ein Widerruf der Anerkennung nach § 83 Abs. 5 Zweites Wohnungsbaugesetz bzw. § 43 Abs. 5 Wohnungsbaugesetz für das Saarland für steuerbegünstigte Wohnungen erfolgt, noch ein Feststellungsbescheid nach § 94 Abs. 3 und 5 Zweites Wohnungsbaugesetz bzw. § 47 Wohnungsbaugesetz für das Saarland in Verbindung mit § 94 Abs. 3 und 5 Zweites Wohnungsbaugesetz für öffentlich geförderte Wohnungen erlassen wird.

Artikel 18**Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland**

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1990 (Amtsblatt des Saarlandes 1991, S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) wird wie folgt geändert:

In § 53f werden die Wörter „und die Wohnung vor dem 1. Juni 1995 bezugsfertig wird“ gestrichen.

Zu Artikel 18 (Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland)

Auf die Begründung zu Artikel 17 wird verwiesen.

Artikel 19**Änderung des Gesetzes über die Anpassung von Kreditverträgen an Marktbedingungen sowie über Ausgleichsleistungen an Kreditnehmer**

Das Gesetz über die Anpassung von Kreditverträgen an Marktbedingungen sowie über Ausgleichsleistungen an Kreditnehmer vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314) wird wie folgt geändert:

Dem § 7 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Anträge auf Zahlung eines Zinszuschusses gemäß § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 können nach dem 31. Dezember 1995 nicht mehr gestellt werden.“

Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung seiner Ausschuß-Drucksache 107/13 und der Tischvorlage. Dieser Beschluß wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS gefaßt. Die SPD-Fraktion hat sich an der Abstimmung nicht beteiligt.

Die erwähnte Ausschuß-Drucksache und die gleichfalls genannte Tischvorlage kann im Sekretariat des Finanzausschusses eingesehen werden. Sie wird Teil des Protokolls der Ausschußsitzung vom 22. November 1995.

Eine Reihe von Ausschüssen hat auf eine Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996 verzichtet. Vgl. Seite 14. Hierzu ist jedoch folgendes zu bemerken:

Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ausschuß hält an seinem in der 14. Sitzung am 17. Mai 1995 beschlossenen Votum zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf BT-Drucksache 13/1173 (Jahressteuergesetz 1996) hinsichtlich der bislang nicht berücksichtigten Änderungswünsche im Änderungsantrag auf Ausschuß-Drucksache 13/125 im Hinblick auf die dort aufgeführten Anträge Nummer 1 bis 4 fest (vgl. Drucksache 13/1558 Seiten 129 ff.).

Ausschuß für Verkehr

Der Ausschuß für Verkehr bittet zu prüfen, ob zweckmäßigerweise die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr vom 17. Mai 1995 betreffend Regelungen für die Steuerfreiheit der Mehraufwendungen für die Verpflegung beigezogen werden sollte (vgl. Drucksache 13/1558, Seite 133).

Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat folgendes mitgeteilt:

„Im Verlauf der Beratungen des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1996 – Drucksache 13/1173 – hier: Umdruck zum Jahressteuer-Ergänzungsgesetz

wurde von seiten einiger Ausschußmitglieder darauf hingewiesen, daß zusätzlich zu dem o. g. Umdruck im federführenden Finanzausschuß weitere Unterlagen zur Beratung vorgelegt hätten, die jedoch dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – mit Ausnahme der am Montagabend per Fax übermittelten „Umdrucke Nummer 1 und 8“ – nicht zur Verfügung standen.

Aufgrund dieser unzureichenden Informationen des Finanzausschusses sah sich der Ausschuß außerstande, ein mitberatendes Votum abzugeben.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend legt Wert darauf, daß dieser Umstand in Beschlussempfehlung und Bericht ihres federführenden Ausschusses entsprechend zu berücksichtigen ist.“

Hierzu ist zu bemerken, daß dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit dem im Betreff seines Schreibens erwähnten Umdruckpaket und den Umdruckten Nrn. 1 und 8 die wesentlichen, seinen Zuständigkeitsbereich berührenden Informationen zur Verfügung gestanden haben. Die restlichen Umdrucke sind ihm am Abend des 21. November 1995 übermittelt worden, haben ihn aber aus offenbar technischen Gründen nicht mehr rechtzeitig erreicht.

b) Antrag zur Aussetzung der Gewerbesteuer in den neuen Ländern für ein Jahr*Ausschuß für Wirtschaft*

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt einstimmig die Annahme der Vorlage. Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gefaßt.

Innenausschuß

Der Innenausschuß empfiehlt einstimmig, dem Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/1856 bei Enthaltung der Vertreterin der Gruppe der PDS zuzustimmen.

4. Ausschlußempfehlung**a) Jahressteuer-Ergänzungsgesetz 1996**

– Der Entwurf eines Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996 ist im federführenden Finanzausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei einer Stimmenthaltung aus den Reihen der Fraktion der CDU/CSU angenommen worden. In der Einzelabstimmung sind die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen dagegen bis auf eine Ausnahme einstimmig angenommen worden. Zu den Ausschußberatungen ist im einzelnen zu bemerken:

– Die Fraktion der SPD hat den Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens mit Nachdruck kritisiert. Sie hat die Auffassung vertreten, daß die Koalitionsfraktionen aus dem seinerzeit unter größtem Zeitdruck durchgeführten Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 1996 nicht die notwendigen Konsequenzen gezogen hätten. Vielmehr hätten auch die Ausschußberatungen des Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996 unter erheblichem Zeitdruck stattgefunden. Die Koalitionsfraktionen verweisen demgegenüber darauf, daß der wesentliche Teil der im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs diskutierten Maßnahmen das Vermittlungsergebnis zum Jahressteuergesetz 1996 be-

treffe. Dieses habe aber erst Ende September 1995 vorgelegen.

- Zu dem Beschluß, die Gewerbekapitalsteuer in den neuen Bundesländern um ein weiteres Jahr auszusetzen, ist darauf hinzuweisen, daß diese Maßnahme im Gegensatz zum geltenden Recht auf das Gewerbekapital beschränkt werden soll, das auf Betriebsstätten in den neuen Bundesländern entfällt. Diese Begrenzung ist aus EG-rechtlichen Gründen erforderlich, um den Vorwurf zu vermeiden, gegen das Diskriminierungsverbot zu verstoßen.
- Die steuerfreie Pauschale für Verpflegungsmehraufwand soll zugunsten solcher Berufskraftfahrer geändert werden, die Auswärtstätigkeiten typischerweise zur Nachtzeit ausüben. Durch diese Maßnahme wird erreicht, daß auch bei Abwesenheit von über zehn Stunden, die sich auf zwei Kalendertage verteilt, z. B. bei Übernachtsfahrten, Verpflegungsmehraufwand steuerfrei gezahlt bzw. als Werbungskosten abgezogen werden kann.
- Auch die Regelung zum Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen bei Auslandsreisen soll verbessert werden. Bei Abwesenheit von weniger als 24 Stunden kann anstelle der Inlandspauschätze ein entsprechender Anteil der Auslandspauschätze als Werbungskosten abgezogen oder vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden. Diese Maßnahme wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen.
- Von Bedeutung ist auch die vom Ausschuß vorgeschlagene Regelung, nach der Bauherren oder Eigenheimwerker, die die Übergangsregelung für die Anwendung des Eigenheimzulagengesetzes in Anspruch nehmen, lediglich den Vorkostenabzug nach dem neuen § 10i EStG beanspruchen können. Damit soll sichergestellt werden, daß Bauherren oder Erwerber, die bereits für das Jahr 1995 die Eigenheimzulage in Anspruch nehmen, nur den eingeschränkten Vorkostenabzug des § 10i EStG beanspruchen können.
- Der Beschluß, Lohnsteuerhilfevereinen zu gestatten, bei der Eigenheimzulage beratend tätig zu werden, geht auf einen Vorschlag der SPD-Fraktion zurück.
- Zur Diskussion standen auch einige Maßnahmen zur Änderung des Grunderwerbsteuerrechts. Da diese Maßnahmen nicht im Zusammenhang mit dem Jahressteuergesetz 1996 stehen, wurden sie für eine Beratung im Jahre 1996 zurückgestellt.
- Diskutiert wurde ebenfalls die sog. Präklusionsregelung. Von der Bundesregierung wurde hierzu darauf verwiesen, daß in Kürze ein Anwendungs-erlaß ergehen werde, der die Präklusionsregelung praktisch auf Schätzungsfälle beschränke. Der Ausschuß hat die Bundesregierung beauftragt, in Zusammenarbeit mit den steuerberatenden Berufen zu prüfen, ob hierzu eine gesetzliche Regelung vorgenommen werden könne.

b) Antrag zur Aussetzung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern

Der Antrag wurde im Ausschuß für erledigt erklärt. Dieser Beschluß erfolgte einstimmig.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 6 Satz 2 EStG)

Die Änderung soll die Grundvorschrift des Einkommensteuerrechts entlasten, in der die Struktur der Einkommensteuer und ihre Begriffe umschrieben werden. Einzelheiten der Hinzurechnung des Kindergeldes sind in § 36 EStG zu regeln.

Zu Nummer 2 (§ 3 Nr. 13 Satz 2 EStG)

Durch das Jahressteuergesetz 1996 ist der Abzug der Mehraufwendungen wegen einer beruflich veranlaßten doppelten Haushaltsführung auf zwei Jahre begrenzt worden. Gleichzeitig ist auch die Steuerfreiheit von entsprechenden Ersatzleistungen der Arbeitgeber in der Privatwirtschaft nach § 3 Nr. 16 EStG eingeschränkt worden. Nach der vorgeschlagenen Änderung des § 3 Nr. 13 EStG soll die Einschränkung auch im öffentlichen Dienst gelten.

Zu Nummer 3 (§ 4 Abs. 5 Satz 1 EStG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung soll den besonderen Verhältnissen der Berufskraftfahrer, die typischerweise ihre Auswärtstätigkeiten zur Nachtzeit ausüben, Rechnung getragen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung wird erreicht, daß bei eintägigen Auslandstätigkeiten und beim An- und Rückreisetag von mehrtägigen Auslandstätigkeiten der maßgebende Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen anteilig angesetzt wird. Damit wird auch bei einer Abwesenheit des Steuerpflichtigen unter 24 Stunden den besonderen Verhältnissen von Auslandsdienstreisen Rechnung getragen und eine Behinderung der deutschen Exporttätigkeit vermieden.

Zu Buchstabe b

Nach § 9 Abs. 2 können Behinderte für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten statt des Kilometer-Pauschbetrags die tatsächlichen Aufwendungen ansetzen. Dies ist auch bei der Ermittlung der Höhe der nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben bei Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und Familienheimfahrten zu berücksichtigen.

Redaktionelle Änderung: Der Betrag von 0,002 vom Hundert des inländischen Listenpreises gilt nicht für

Familienheimfahrten während eines Kalendermonats insgesamt, sondern für jede Familienheimfahrt.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung wird die Regelung des Abzugs der Mehraufwendungen wegen einer aus betrieblichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung als Betriebsausgaben an die Regelung bei Überschüßeinkünften angepaßt.

Zu Nummer 4 (§ 4 d Abs. 1 Nr. 1 Satz 6 EStG)

Bei der Ermittlung des tatsächlichen Kassenvermögens einer rückgedeckten Unterstützungskasse sind neben dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital auch die Guthaben aus Beitragsrückerstattung zu berücksichtigen (vgl. § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG). Dagegen ist nach § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes zulässiges Kassenvermögen einer solchen Kasse nur noch der Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals aus der Versicherung am Schluß des Wirtschaftsjahrs. Guthaben aus Beitragsrückerstattung am Schluß des Wirtschaftsjahrs können – anders als zuvor – nicht mehr zusätzlich angesetzt werden. Mit dieser Änderung wurde erreicht, daß ebenso wie bei nicht rückgedeckten Unterstützungskassen Vermögenserträge, welche die Kasse aus ihrem – in der Regel vom Trägerunternehmen zugewendeten – Vermögen erzielt, bei der Ermittlung des zulässigen Kassenvermögens nicht berücksichtigt werden.

In § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Satz 6 EStG wurde ergänzend festgelegt, daß in den Fällen, in denen eine Rückdeckung über eine sog. deregulierte Versicherung erfolgt, bei der Ermittlung des tatsächlichen und zulässigen Kassenvermögens der Zeitwert nach § 176 Abs. 3 VVG maßgebend ist. Es sind Zweifel aufgetaucht, ob nach versicherungsrechtlichen Grundsätzen der Zeitwert auch Werte umfaßt, die Guthaben aus Beitragsrückerstattung einschließen. Mit der Änderung wird klargestellt, daß in diesen Fällen für Zwecke der Ermittlung des zulässigen Kassenvermögens der Zeitwert so umzurechnen ist, daß Guthaben aus Beitragsrückerstattung nicht erfaßt werden.

Zu Nummer 5 (§ 8 Abs. 2 Satz 5 EStG)

Die bisherige Regelung schließt die steuerliche Erfassung der Kfz-Gestellung zu Familienheimfahrten bei Arbeitnehmern aus, soweit für diese Fahrten ein Werbungskostenabzug in Betracht käme. Sie enthält jedoch keine Angabe darüber, wie die Familienheimfahrten zu erfassen sind, für die kein Werbungskostenabzug in Betracht kommt (jede zweite und weitere Fahrt wöchentlich, jede Fahrt nach Ablauf der ersten zwei Jahre). Diese Lücke soll im Sinne der Parallelregelung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG geschlossen werden.

Zu Nummer 6 (§ 10i EStG)

Es handelt sich um die Beseitigung einer offenbaren Unstimmigkeit des Gesetzeswortlauts.

Zu Nummer 7 (§ 32 EStG)

Zu Buchstabe a

Da bei der Erwachsenen-Adoption das Kindschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern bestehen bleibt, ist zur Vermeidung einer Doppelberücksichtigung eine Vorrangregelung erforderlich (Abs. 2 Satz 1). Der bisherige Satz 1 wird entsprechend angepaßt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Neufassung des Satzes 2 soll klarstellen, daß auch hier das Zuflußprinzip des § 11 EStG gilt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung soll klarstellen, daß nur solche Einkünfte und Bezüge bei der Prüfung der 12 000-DM-Grenze anzusetzen sind, die auf den Berücksichtigungszeitraum entfallen.

Zu Buchstabe c

Um innerhalb des Einkommensteuergesetzes einheitliche Regelungen zu haben, wird der Europäische Wirtschaftsraum auch hier mit einbezogen (vgl. § 1 a Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Zu Buchstabe d

Die Möglichkeit der einvernehmlichen Übertragung des Kinderfreibetrags wird abgeschafft, um ein Auseinanderfallen von Kindergeldberechtigung und Anspruch auf Kinderfreibetrag und damit Mißbrauchsgestaltungen zu vermeiden.

Zu Nummer 8 (§ 36 Abs. 2 Satz 1 EStG)

Der Zusatz „nach dem X. Abschnitt“ ist überflüssig und eher irreführend. Hinzugerechnet wird nur das tatsächlich gezahlte Kindergeld. Hat das Finanzamt bei der Steuerfestsetzung Zweifel, ob Kindergeld tatsächlich gezahlt worden ist, soll es diese durch Anfrage bei der Familienkasse ausräumen.

§ 11 Abs. 1 EStG ist in diesem Zusammenhang auszuschließen, weil die Hinzurechnung unabhängig vom tatsächlichen Zuflußzeitpunkt erfolgen soll. Die zeitliche Zuordnung folgt der Wechselwirkung zwischen Kinderfreibetrag und Kindergeld nach § 31 EStG. Wird z. B. im Veranlagungszeitraum 1996 ein Kinderfreibetrag abgezogen, wird das für 1996 gezahlte Kindergeld auch dann der Einkommensteuer hinzugerechnet, wenn es erst im Jahre 1997 nachgezahlt wird.

Zu Nummer 9 (§ 37 Abs. 3 und 5 EStG)

Die Änderung ist redaktionell. Der in § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG in Bezug genommene § 32 d EStG wurde im Jahressteuergesetz 1996 gestrichen. Die Satzzitierung wurde insgesamt angepaßt.

Zu Nummer 10 (§ 39 Abs. 3 EStG)

Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines EU/EWR-Staates sind, sind unter bestimmten Voraussetzungen in die Steuerklasse III einzuordnen, wenn der Ehegatte in einem EU/EWR-Staat lebt. Die dazu erforderlichen Feststellungen können die Gemeinden bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarten nicht treffen. Deshalb soll vorgeschrieben werden, daß in diesen Fällen die Steuerklasse III vom Finanzamt zu bescheinigen ist.

Zu Nummer 11 (§ 39c Abs. 3 und 4 EStG)

Bei den im Ausland tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und den im Inland tätigen Arbeitnehmern, die Angehörige eines EU/EWR-Staates sind, sind unter bestimmten Voraussetzungen Kinderfreibeträge zu berücksichtigen. Durch die Änderung wird klargestellt, daß die Zahl der Kinderfreibeträge vom Finanzamt im Lohnsteuerverfahren besonders zu bescheinigen ist.

Zu Nummer 12 (§ 51a EStG)

Durch die Änderung wird die für die Kirchensteuer bereits seit vielen Jahren angewendete Vereinfachungsregelung gesetzlich abgesichert, wonach der Ermittlung der Zuschlagsteuern für sonstige (einmalige) Bezüge die durch Differenzrechnung ermittelte Lohnsteuer zugrunde gelegt wird. Dadurch werden gesonderte Differenzrechnungen für die Zuschlagsteuern erspart. Der Steuervereinfachung wird insoweit ein höherer Stellenwert als der Einzelfallgenauigkeit eingeräumt, zumal etwaige Ungenauigkeiten, die im Steuerabzugsverfahren ohnehin nicht vermeidbar sind, beim Jahresausgleich oder bei der Veranlagung ausgeglichen werden.

Zu Nummer 13 (§ 52 EStG)**Zu Buchstabe a**

In § 52 Abs. 11a EStG ist für die Überschubeinkünfte geregelt, daß die Begrenzung einer beruflich veranlaßten doppelten Haushaltsführung auf zwei Jahre auch dann gilt, wenn die doppelte Haushaltsführung bereits vor dem 1. Januar 1996 begründet wurde. Durch die Änderung des § 52 Abs. 4 EStG soll dies auch für die betrieblichen Einkunftsarten geregelt werden.

Zu Buchstaben b und c

Durch die Änderungen in § 52 Abs. 14 und 14c EStG soll sichergestellt werden, daß Bauherren oder Eigenheimwerber, die die Eigenheimzulage in Anspruch nehmen, lediglich den Vorkostenabzug nach § 10i EStG in Anspruch nehmen können.

Zu Buchstabe d

Die Satzänderungen in § 37 Abs. 3 EStG wurden nachvollzogen.

Zu Nummer 14 (§ 63 Abs. 1 Satz 3 EStG)

Durch die Regelung wird die Familienförderung auf den Europäischen Wirtschaftsraum begrenzt. Eine Ausnahme gilt nur für Kinder, deren Eltern nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind (z. B. Diplomaten).

Zu Nummer 15 (§ 68 EStG)**Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung des Absatzes 1 stellt die Mitwirkungspflicht des Kindes sicher.

Zu Buchstabe b

Absatz 4 regelt eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses. Ohne diese Regelung wären die genannten Stellen nicht in der Lage, insbesondere die Bezüge von Bediensteten, bei denen Kinder zu berücksichtigen sind, zutreffend festzusetzen.

Zu Nummer 16 (§ 70 Abs. 3 EStG)

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 70 EStG soll sicherstellen, daß materielle Fehler der Kindergeldfestsetzung, z. B. Rechtsfehler, mit Wirkung für die Zukunft beseitigt werden können. Diese eigenständige Änderungsvorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß die Änderungs- und Berichtungsvorschriften der Abgabenordnung auf Dauerverwaltungsakte – wie die Kindergeldfestsetzung – nicht zugeschnitten sind. Es muß vermieden werden, daß die Familienkassen ggf. über einen Zeitraum von vielen Jahren an eine als fehlerhaft erkannte Kindergeldfestsetzung gebunden bleiben.

Zu Nummern 17 und 18 (§ 72 Abs. 9 und 78 Abs. 1 Satz 2 EStG)

Durch die Änderung werden die Familienkassen des öffentlichen Dienstes von der verwaltungsaufwendigen und – wegen der geringen Fallzahlen – mit großer Fehlerträchtigkeit behafteten Festsetzung des Kindergeldes für im Ausland lebende Kinder ihrer Beschäftigten, für die nur aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften (Kindergeld nach EG-Recht und sog. „Vertragskindergeld“) Ansprüche bestehen, entlastet. Dies entspricht auch Wünschen aus dem Kreis der Länder.

Die Festsetzung obliegt in diesen Fällen den Familienkassen bei der Bundesanstalt für Arbeit, die in diesem Rechtsbereich wegen deutlich höherer Fallzahlen entsprechende Bearbeitungsroutine haben und bereits bisher in diesem Bereich Amtshilfe leisten (z. B. durch Zuverfügungstellung mehrsprachiger Vordrucke).

Für die Auszahlung bleiben die öffentlichen Arbeitgeber entsprechend den Regelungen für die Privatwirtschaft zuständig.

Durch Berücksichtigung in den Übergangsregelungen wird sichergestellt, daß für den betroffenen Personenkreis die Kindergeldzahlungen ohne Unterbrechung geleistet werden.

Zu Artikel 2 – Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 4)**

Ehegatten von Mitgliedern der NATO-Truppe oder des zivilen Gefolges erhalten Kindergeld nach dem EStG, soweit sie in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

Weil die Wohnsitzfiktion des Art. X NATOTrStat nicht für deutsche Staatsangehörige gilt, sind deutsche Ehegatten des o. g. Personenkreises immer unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und erhalten deswegen immer Kindergeld nach dem EStG.

Dagegen sind ausländische Ehegatten des o. g. Personenkreises nur dann unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, – d. h. dann greift die Wohnsitzfiktion des Art. X NATOTrStat nicht –, wenn sie hier abhängig beschäftigt sind. Das bedeutet, daß nichtarbeitende ausländische Ehegatten kein Kindergeld erhalten könnten. Aus europarechtlichen Gleichbehandlungsgründen erscheint es jedoch geboten, auch Ehegatten, die die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates besitzen, einen Kindergeldanspruch zu gewähren, zumal auch die bisherige Rechtslage die Gruppe der deutschen Ehegatten und der Ehegatten, die die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates besitzen, gleichbehandelt hat.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 2)

Die Ergänzung soll klarstellen, daß nur solche Einkünfte und Bezüge bei der Prüfung der 12 000 DM-Grenze anzusetzen sind, die auf den Berücksichtigungszeitraum entfallen.

Zu Nummer 3 (§ 16 Abs. 1)

Durch die Änderung wird die Regelung über Ordnungswidrigkeiten im BKG dem § 378 Abs. 1 Satz 1 AO angepaßt, der nur leichtfertige Pflichtverletzungen als Ordnungswidrigkeiten im Steuerrecht ahndet. Damit soll sichergestellt werden, daß im Kindergeldrecht Ordnungswidrigkeiten unter gleichen Voraussetzungen verfolgt werden, unabhängig davon, ob das Kindergeld nach dem EStG oder nach dem BKG gewährt wird.

Zu Artikel 3 – Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995**Zu Nummer 1 (§ 2)**

Die subjektive Steuerpflicht beim Solidaritätszuschlag soll die gleiche wie bei der Einkommensteuer sein. Nach dem bisherigen Wortlaut des § 2 sind alle natürlichen Personen solidaritätszuschlagspflichtig, die nach § 1 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Die Ergänzung der Vorschrift um die nach § 2 des Außensteuergesetzes erweitert beschränkt Steuerpflichtigen stellt nach dem Sinn und Zweck des Solidaritätszuschlaggesetzes insofern keine Erweiterung des Kreises der Abgabepflichtigen gegenüber der bisherigen Regelung dar, sondern dient lediglich der Klarstellung.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Die Neufassung des § 6 Abs. 1 stellt sicher, daß die in § 2 eingefügte Klarstellung zum solidaritätszuschlagspflichtigen Personenkreis bereits seit dem Inkrafttreten des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 zu beachten ist.

Der bisherige Inhalt des § 6 in der Fassung des Jahressteuergesetzes 1996 wird Absatz 2.

Zu Artikel 4 – Änderung der Zivilprozeßordnung

Redaktionelle Anpassung an die Weiterentwicklung des Familienlastenausgleichs zu einem Familienleistungsausgleich durch das Jahressteuergesetz 1996.

Zu Artikel 5 – Änderung der Regelunterhalt-Verordnung**Zu Nummer 1 (§ 2 Regelunterhalt-Verordnung)**

Während bislang der Auslandskinderzuschlag den Anspruch auf Kindergeld ausschließt, soll er aufgrund einer besoldungsrechtlichen Neuregelung ab dem 1. Januar 1996 neben dem Kindergeld gewährt werden, dabei allerdings um das Kindergeld verringert.

Würde die bisherige Anrechnungsregelung beibehalten, so würde nach deren Wortlaut das Kindergeld im Ergebnis zweimal angerechnet. Zur zuverlässigen Vermeidung dieser Rechtsfolge ist § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Regelunterhalt-Verordnung aufzuheben.

Zu Nummer 2 (§ 4 Regelunterhalt-Verordnung)

Die Regelung, wonach das Kindergeld nicht auf den Kindesunterhalt anzurechnen ist, wenn auch dem Vater für das Kind eine Leistung zusteht, ist aus folgenden Gründen aufzuheben:

Nach der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs durch das Jahressteuergesetz 1996 hat das Kindergeld (bzw. der Kinderfreibetrag) in erster Linie die Funktion, das Existenzminimum von Kindern von einer Besteuerung freizustellen. Aus diesem Grund muß das halbe Kindergeld bzw. der halbe Kinderfreibetrag barunterhaltspflichtigen Elternteilen auf jeden Fall zugute kommen. Demgegenüber haben die dem Vater zustehenden Leistungen für das Kind im Sinne des § 4 Satz 1 zweite Alternative der Regelunterhalt-Verordnung eine andere Funktion. Sie liegen zudem häufig – nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben – unter 100 DM und können daher den Nachteil einer Nichtanrechnung der Hälfte des deutlich erhöhten Kindergeldes nicht kompensieren.

Eine Nichtanrechnung des halben Kindergeldes in den Fällen des § 4 Satz 1 zweite Alternative der Regelunterhalt-Verordnung würde darüber hinaus zu der steuerrechtlichen Ungereimtheit führen, daß die Mutter das volle Kindergeld und der Vater den halben Kinderfreibetrag erhielte. Der halbe Kinderfreibetrag soll dem Vater nach der Grundkonzeption des neuen Familienleistungsausgleichs aber nur hilfsweise anstelle des hälftigen Kindergeldes zugute kommen, wenn das Kindergeld nicht zur steuerlichen

Freistellung des Existenzminimums des Kindes erreicht. Damit stünde sich die intakte Familie ohne sachlichen Grund steuerlich schlechter, weil sie nicht in den Genuß eines eineinhalbfachen Familienleistungsausgleichs kommen kann. Es erscheint daher geboten, dem Vater die Anrechnung des Kindergeldes auch dann zuzugestehen, wenn er eine andere Leistung für das Kind erhält.

Die Aufhebung des § 4 Satz 1 zweite Alternative Regelunterhalt-Verordnung dient darüber hinaus auch der generell angestrebten Vereinfachung des Unterhaltsrechts. Während die Anrechnung des Kindergeldes geboten ist, weil im Prinzip beide Elternteile anspruchsberechtigt sind, ist dies bei den von § 4 Satz 1 zweite Alternative Regelunterhalt-Verordnung erfaßten Leistungen, die dem Vater zustehen, nicht der Fall.

Zu Artikel 6 – Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Durch die vorgeschlagene Neufassung soll klargestellt werden, daß – wie die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit – auch die nach § 72 EStG als Familienkassen tätig werdenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost bei der Durchführung des steuerlichen Familienleistungsausgleichs funktional als Bundesfinanzbehörden tätig werden und den fachlichen Weisungen des Bundesamtes für Finanzen unterliegen.

Zu Artikel 7 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Zur Vermeidung von rechtlichen Unklarheiten über den Fortbestand der Ermächtigungsgrundlage für die Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes in den Ausgleichsjahren 1993 und 1994 nach der Neuordnung des Finanzausgleichs ab 1995 wird bestimmt, daß für die Abrechnungsverordnungen 1993 und 1994 weiterhin das Finanzausgleichsgesetz in der für diese Jahre maßgeblichen Fassung anzuwenden ist.

Zu Artikel 8 – Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Die Änderung unterbindet Mißbrauchsmöglichkeiten, die durch die seit 1969 geltende Erstattungsregelung des § 6 Abs. 6 Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG) eröffnet werden und erhebliche finanzielle Auswirkungen für Bund und Länder haben könnten.

Nach dem geltenden § 6 Abs. 6 GFRG wird Gemeinden, in denen die Erstattungen an Gewerbesteuer die Gewerbesteuereinnahmen übersteigen, ein Ausgleich für in der Vergangenheit bereits an Bund und Länder abgeführte Gewerbesteuerumlage gewährt. Der Erstattungsbetrag wird nach dem Berechnungsverfahren der Gewerbesteuerumlage in § 6 Abs. 2 GFRG ermittelt. Hierzu wird der die Gewerbesteuereinnahmen übersteigende Gewerbesteuererstattungsbetrag durch den für das Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt und mit dem Vervielfältiger

nach § 6 Abs. 3 GFRG (in den alten Ländern 1995: 79 v. H.) multipliziert. Ergibt sich beispielsweise für eine Gemeinde in einem Jahr bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 300 v. H. ein negatives Gewerbesteueraufkommen (Erstattungen abzgl. Einnahmen) von 1 Mio. DM, so würde sich ein von Bund und Land an die Gemeinde zu leistender Erstattungsbetrag von 0,26 Mio. DM (= 1 Mio. DM durch 300 v. H. mal 79 v. H.) errechnen.

Dieses Berechnungsverfahren kann jedoch zu exorbitant hohen Erstattungsbeträgen führen, wenn die Gemeinde den Hebesatz im Jahr der Erstattung drastisch reduziert. So ist der Fall einer Gemeinde mit negativem Gewerbesteueraufkommen im Jahr 1995 bekannt geworden, die den Hebesatz der Gewerbesteuer noch für das Jahr 1995 auf 1 v. H. festzusetzen beabsichtigte. Bei einem angenommenen negativen Gewerbesteueraufkommen von 10 Mio. DM errechnete sich dann ein von Bund und Land nach § 6 Abs. 6 GFRG an die Gemeinde zu leistender Erstattungsbetrag in Höhe von 790 Mio. DM (davon Bund: 190 Mio. DM).

Durch die Änderung wird einem Mißbrauch der Erstattungsregelung durch drastische Hebesatzsenkung im Erhebungsjahr vorgebeugt, indem bei einer Hebesatzsenkung von mehr als 10 v. H. eine Mißbrauchsabsicht vermutet wird und der Hebesatz des Vorjahres anstelle des aktuellen Hebesatzes zur Ermittlung des von Bund und Land an die Gemeinde zu leistenden Erstattungsbetrages angesetzt wird. Um mißbräuchlichen Gestaltungen von Hebesätzen und Gewerbesteuererstattungen über den Zeitraum mehrerer Erhebungsjahre hinweg auszuschließen, ist der Durchschnitt der Hebesätze der letzten drei vorangegangenen Jahre, in denen ein positives Gewerbesteueraufkommen zu verzeichnen war, anzuwenden, falls der Vorjahreshebesatz unter diesem Durchschnitt liegt.

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft, um Mißbräuche im Jahr 1995 auszuschließen (vgl. Artikel 29).

Zu Artikel 9 – Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 1)

Zu Buchstabe a

Aufgrund eines zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Norddeutschen Landesbank Girozentrale abgeschlossenen Treuhandvertrages wurde das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern mit Sitz in Schwerin mit Wirkung ab 1. Januar 1995 errichtet.

Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern ist ein rechtlich unselbständiger, in seiner Aufgabenstellung jedoch selbständiger, betriebswirtschaftlich, organisatorisch und personell getrennter Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale.

Mit Gesetz vom 26. Juli 1994 (GVBl. MV S. 783) wurden dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern hoheitliche Aufgaben übertragen. Hierzu ge-

hört im wesentlichen die wettbewerbsneutrale Durchführung der Wohnungs- und Städtebauförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Zu Buchstabe b

Bei den Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ i. S. d. § 287 SGB V (MDK) handelt es sich um die in jedem Land aufgrund gesetzlicher Verpflichtung errichteten Zusammenschlüsse der Landesverbände der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, der landwirtschaftlichen Krankenkassen sowie der Verbände der Ersatzkassen. In den alten Bundesländern sind die MDK in der Rechtsform der Körperschaften des öffentlichen Rechts errichtet worden, so daß eine Steuerpflicht nur in der Form etwaiger Betriebe gewerblicher Art in Frage kommt.

Neben den Arbeitsgemeinschaften Medizinischer Dienst der Krankenversicherung im Sinne des § 278 SGB V besteht nach § 282 SGB V der Medizinische Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen (MDS). Nach § 282 SGB V haben die Spitzenverbände der Krankenkassen die wirksame Durchführung der Aufgaben und die Zusammenarbeit der Medizinischen Dienste zu fördern. Sie bilden zu diesem Zweck eine Arbeitsgemeinschaft. Die Spitzenverbände der Krankenkassen beschließen gemeinsam und einheitlich Richtlinien über die Zusammenarbeit der Krankenkassen mit dem Medizinischen Dienst zur Sicherstellung einer einheitlichen Begutachtung sowie über Grundsätze der Fort- und Weiterbildung. Im übrigen können sie Empfehlungen abgeben.

In den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden die MDK in der Rechtsform des eingetragenen Vereins gegründet. Der Status einer rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts war für die MDK hier nicht erforderlich, weil – anders als bei Gründung der MDK in den alten Bundesländern – keine Beamten aus den vertrauensärztlichen Diensten der Landesversicherungsanstalten übernommen werden mußten. Der Medizinische Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen (MDS) besteht ebenfalls in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

Die Krankenkassen sind nach § 275 SGB V in den gesetzlich bestimmten Fällen oder wenn es nach Art, Schwere, Dauer oder Häufigkeit der Erkrankung oder nach dem Krankheitsverlauf erforderlich ist, verpflichtet, bei Erbringung der Leistungen, zur Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen, bei Arbeitsunfähigkeit zur Sicherung des Behandlungserfolgs oder zur Beseitigung von begründeten Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit eine gutachtliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung einzuholen. Daneben stehen die Medizinischen Dienste der Krankenkassen bei Erfüllung anderer Aufgaben im notwendigen Umfang zur Verfügung, insbesondere für allgemeine medizinische Fragen der gesundheitlichen Versorgung und Beratung der Versicherten, für Fragen der Qualitätssicherung, für Vertragsverhandlungen mit den Leistungserbringern und für Beratungen der gemeinsamen Ausschüsse

von Ärzten und Krankenkassen. Die Medizinischen Dienste wirken außerdem nach § 275a SGB V mit bei der Prüfung von Modellvorhaben zur Prüfung der Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung.

Die von den MDK und dem MDS wahrgenommenen Aufgaben werden diesen durch Gesetz auferlegt und liegen damit ausschließlich im öffentlichen Interesse. Da die Medizinischen Dienste ihre Ausgaben ausschließlich im Umlageverfahren decken, ist grundsätzlich nicht zu erwarten, daß sie aus den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben auf Dauer gesehen nachhaltig steuerliche Gewinne erwirtschaften werden. Da aber die Umlagen jeweils zu Quartalsbeginn im voraus gezahlt werden, ergeben sich Betriebsmittelbestände, die zinsbringend – i. d. R. als Termingeld – angelegt werden. Eine Steuerbefreiung würde insbesondere von der Erhebung des Zinsabschlags befreien.

Eine Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG als gemeinnützigen Zwecken dienende Körperschaft kommt nicht in Betracht, da die MDK und der MDS ausschließlich für ihre Mitglieder tätig werden und damit gegen die von § 55 AO geforderte Selbstlosigkeit verstoßen. Zumindest ist die Steuerbefreiung erforderlich, um Zweifel an der Selbstlosigkeit mit Sicherheit auszuschließen.

Da die MDK die Krankenkassen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen, indem sie ihnen mit medizinischem Fachwissen bei der Entscheidungsfindung über eine Krankenversicherungsleistung zur Verfügung stehen und mittels medizinischer Begutachtung und Beratung in allgemeinen medizinischen Fragen den Krankenkassen ermöglichen, Entscheidungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu treffen, nehmen die MDK wie die beteiligten Krankenkassen auch hoheitliche Aufgaben wahr. Vergleichbares hat für die MDS zu gelten.

Eine von der gewählten Rechtsform abhängige unterschiedliche Besteuerung der Medizinischen Dienste – keine Steuerpflicht in der Rechtsform der Körperschaften des öffentlichen Rechts; volle Steuerpflicht in der Rechtsform des eingetragenen Vereins – erscheint daher nicht gerechtfertigt. Mit der Einführung der persönlichen Steuerbefreiung der MDK und der MDS im Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- und Vermögensteuergesetz wird eine Gleichbehandlung sichergestellt.

Zu Nummer 2 (§ 54)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung.

Zu Buchstabe b

Die Steuerbefreiungsvorschriften sollen rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des bundesdeutschen Steuerrechts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet wirksam werden, um von Anfang an eine Gleichbehandlung der Medizinischen Dienste unabhängig von ihrer Rechtsform sicherzustellen.

Zu Artikel 10 – Änderung des Umwandlungssteuergesetzes**Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 3)**

Die Änderung stellt klar, daß bei der Verschmelzung von Körperschaften auf Personengesellschaften für die Ermittlung des Übernahmegewinns die Anschaffungskosten der Anteile anzusetzen sind, wenn ein höherer Buchwert darauf beruht, daß die Anteile innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Verschmelzung in ein Betriebsvermögen eingelegt wurden.

Zu Nummern 2 und 3 (§§ 22 Abs. 4 und 24 Abs. 4)

Das Umwandlungssteuergesetz enthält für die Einbringungstatbestände in eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 20 Abs. 1 UmwStG keine dem § 18 Abs. 1 UmwStG entsprechende Regelung. Zur Vermeidung von Zweifeln bei der Anwendung dieser Vorschriften wird eine klarstellende Ergänzung aufgenommen.

Zu Artikel 11 – Änderung des Gewerbesteuer-gesetzes**Zu Nummer 1 (§ 3)****Zu Buchstabe a**

Die Regelung dient der Klarstellung und der Rechtssicherheit; sie führt zu keiner materiellen Änderung. Auf der Grundlage der Ermächtigung in § 6 Abs. 2 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 955) wird bereits derzeit keine Gewerbesteuer von den zugelassenen öffentlichen Spielbanken erhoben. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es daher geboten, die Steuerbefreiung – entsprechend der Regelung in § 4 Nr. 9 Buchstabe b UStG – im Gewerbesteuergesetz selbst zu normieren.

Die Spielbankabgabe ist entsprechend ihrer Rechtsnatur das Äquivalent für die Befreiung von der Gewerbesteuer und anderen Steuerarten. Die Steuerbefreiung ist daher auf die der Spielbankabgabe unterliegenden Tätigkeiten zu beschränken. Gewerbliche Betätigungen, die nicht unmittelbar durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind und daher nicht der Spielbankabgabe unterliegen, wie z. B. Gaststättenbetriebe (vgl. BFH-Gutachten vom 21. Januar 1954, BStBl. III S. 1222), fallen nicht unter die Gewerbesteuerbefreiung.

Entsprechende Regelungen bei der Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer sind entbehrlich, da gemäß Artikel 125 GG § 6 Abs. 1 Spielbankenverordnung als Bundesrecht fortgilt.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Artikel 9 Nr. 1 Buchstabe a wird hingewiesen.

Zu Buchstabe c

Auf die Begründung zu Artikel 9 Nr. 1 Buchstabe b wird hingewiesen.

Zu Nummer 2 (§ 36)**Zu Buchstaben a und c**

Die Vorschriften regeln den zeitlichen Anwendungsbereich.

Zu Buchstaben b und d

Die betroffenen Anwendungsvorschriften sind entbehrlich.

Zu Nummer 3 (§ 37)

Die Gewerbekapitalsteuer, die nach der bisherigen Fassung des § 37 GewStG bis 1995 in den neuen Ländern nicht erhoben wird, soll um ein weiteres Jahr ausgesetzt werden. Dabei wird die Nichterhebung auf das Gewerbekapital beschränkt, das auf Betriebsstätten im Beitrittsgebiet entfällt (Beschränkung auf die sachliche Befreiung).

Zu Artikel 12 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Die Regelung beruht auf Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe g der 6. EG-Richtlinie. Danach befreien die Mitgliedstaaten die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Dienstleistungen und Lieferungen durch Einrichtungen, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannt sind.

Die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung sowie der Medizinische Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen sind als Einrichtungen mit sozialem Charakter anzusehen, da sie allgemeine gesetzlich geregelte Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheitswesens wahrnehmen. Die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung erbringen nach § 275 Fünftes Sozialgesetzbuch gegenüber den Krankenkassen Begutachtungsleistungen und sollen gegenüber den Krankenkassen und deren Verbänden auch beratend tätig werden. Der Medizinische Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen hat nach § 282 Fünftes Sozialgesetzbuch die wirksame Durchführung der Aufgaben und die Zusammenarbeit der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung zu fördern. Diese Leistungen sind als eng mit der Sozialfürsorge verbundene Dienstleistungen anzusehen.

Die Umsatzsteuerbefreiung soll ebenso wie die körperschaft-, gewerbe- und vermögensteuerlichen Befreiungen (Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1996 vom 13. Juni 1995, BT-Drucksache 13/1686 S. 52) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des bundesdeutschen Steuerrechts in den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebieten wirksam werden, um eine Gleichbehandlung der Leistungen der Medizinischen Dienste bundesweit sicherzustellen (vgl. dazu Artikel 29 Abs. 3).

Zu Artikel 13 – Änderung des Vermögensteuergesetzes**Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 1)**

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Artikel 9 Nr. 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Artikel 9 Nr. 1 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 25 Abs. 4)

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung. Die in § 25 Abs. 4 Satz 2 enthaltene Anwendungsvorschrift für § 3 Abs. 1 Nr. 8 wurde zur Beseitigung eines redaktionellen Versehens gestrichen. Die Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 8 i. d. F. des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) folgt der entsprechenden Befreiungsvorschrift bei der Körperschaftsteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG i. d. F. des Gesetzes vom 28. Januar 1994, BGBl. I S. 142). Die Vorschrift ist damit erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1995 anzuwenden.

Zu Artikel 14 – Änderung der Abgabenordnung**Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 2)**

Durch die vorgeschlagene Ergänzung soll klargestellt werden, daß die als Familienkassen tätig werdenden Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit und öffentlichen Arbeitgeber (§ 72 EStG) Finanzbehörden im Sinne des § 6 AO sind und insoweit dem Anwendungsbereich der Abgabenordnung unterliegen.

Zu Nummer 2 (§ 386 Abs. 1 Satz 2)

Nach dem Jahressteuergesetz 1996 führen die Familienkassen den Familienleistungsausgleich nach Maßgabe des § 31 des Einkommensteuergesetzes durch. Ohne die Änderung wären für die Ermittlung von Straftaten und für die Verfolgung und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Kindergeld ausschließlich das Bundesamt für Finanzen und im Verfahren nach § 68 OWiG (Einspruch gegen den Bußgeldbescheid) allein das Amtsgericht Bonn zuständig. Mit der Änderung des § 386 Abs. 1 Satz 2 AO wird der bisherige Rechtszustand beibehalten, nach dem die Kindergeldkassen der Arbeitsämter und die das Kindergeld auszahlenden Stellen der öffentlichen Arbeitgeber (künftig: Familienkassen) auch für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Kindergeld zuständig waren. Darüber hinaus erhalten die Familienkassen im Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Kindergeld die gleichen Rechte und Pflichten wie die Finanzämter im Strafverfahren.

Zu Artikel 15 – Änderung des Eigenheimzulagengesetzes**Zu Nummern 1 bis 4 (§§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 2, 11 und 17 Satz 5)**

Es handelt sich lediglich um die Beseitigung offener Unstimmigkeiten des Gesetzeswortlauts sowie redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 5 (§ 19 Abs. 2)

Die Sätze 1 und 2 waren mit Ausnahme des neu eingefügten § 10h EStG bereits im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung enthalten und sind in dieser Form auch vom Finanzausschuß beschlossen worden. Aufgrund eines redaktionellen Versehens sind diese Sätze nicht in die Beschlußempfehlung aufgenommen worden.

Durch die zusätzliche Nennung des § 10h EStG soll auch eine Doppelförderung nach dieser Vorschrift und dem Eigenheimzulagengesetz ausgeschlossen werden, wenn der Bauherr in 1995 von seinem Wahlrecht zugunsten der neuen Förderung Gebrauch macht.

Der neue Satz 4 soll verhindern, daß Bauherren oder Erwerber, die zunächst die Steuerbegünstigung nach § 10e EStG gewählt haben, innerhalb des Förderzeitraums auf die Eigenheimzulage umsteigen.

Zu Artikel 16 – Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Der Ausbau eines Gebäudes zum Zwei- oder Dreifamilienhaus kann zum Wegfall von Fördermitteln führen. Deshalb enthält § 100a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und entsprechend § 53f des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland eine bis zum 1. Juni 1995 befristete Sonderregelung, die das mietrechtliche Instrument des § 564b Abs. 4 Nr. 2 BGB, die durch das Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz eingeführt wurde, flankiert.

Ebenso wie der Ausbau eines Zweifamilienhauses in ein Dreifamilienhaus nicht zum Wegfall der besonderen Kündigungsmöglichkeiten führte, sollten auch förderungsrechtlich keine Nachteile entstehen. Nachdem die Befristung der mietrechtlichen Regelungen durch das Gesetz zur Übernahme befristeter Kündigungsmöglichkeiten als Dauerrecht (BT-Drucksache 13/1693) entfällt, sollten auch die Auslaufzeiten im Förderrecht gestrichen werden, um die erwünschte Schaffung neuen Wohnraums nicht zu erschweren.

Diese Regelungen sollten rückwirkend in Kraft gesetzt werden, damit im Zeitraum ab dem 1. Juni 1995 weder ein Widerruf der Anerkennung nach § 83 Abs. 5 Zweites Wohnungsbaugesetz bzw. § 43 Abs. 5 Wohnungsbaugesetz für das Saarland für steuerbegünstigte Wohnungen erfolgt, noch ein Feststellungsbescheid nach § 94 Abs. 3 und 5 Zweites Wohnungsbaugesetz bzw. § 47 Wohnungsbaugesetz für das Saarland in Verbindung mit § 94 Abs. 3 und 5 Zweites Wohnungsbaugesetz für öffentlich geförderte Wohnungen erlassen wird.

Zu Artikel 17 – Änderung des Wohnungsbau-
gesetzes für das Saarland

Auf die Begründung zu Artikel 16 wird verwiesen.

Zu Artikel 18 – Änderung des Fördergebietsgesetzes

Die im Jahressteuergesetz 1996 vorgesehene Ausdehnung der Sonderabschreibungen auf Investitionen in Berlin (West) von Betrieben des verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks mit höchstens 250 Arbeitnehmern muß nach Artikel 93 Abs. 3 EWG-Vertrag von der Europäischen Kommission genehmigt werden. Die Kommission hat zu erkennen gegeben, daß eine Genehmigung u. a. davon abhängt, daß die Sonderabschreibungen bei Investitionen in Betriebsstätten außerhalb eines Gebiets der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ auf Betriebe mit nicht mehr als 50 Arbeitnehmern beschränkt werden. Wegen der Abgrenzung der Gebiete vgl. Anhang 13 des derzeit gültigen 24. Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe (Drucksache 13/1376).

Zu Artikel 19 – Änderung des Investitionszulagen-
gesetzes 1993

Die im Jahressteuergesetz 1996 vorgesehene Ausdehnung der Investitionszulage von 10 v. H. auf Investitionen in Berlin (West) von Betrieben des verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks mit höchstens 250 Arbeitnehmern muß nach Artikel 93 Abs. 3 EWG-Vertrag von der Europäischen Kommission genehmigt werden. Die Kommission hat zu erkennen gegeben, daß eine Genehmigung u. a. davon abhängt, daß die Investitionszulage bei Investitionen in Betriebsstätten außerhalb eines Gebiets der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ auf Betriebe mit nicht mehr als 50 Arbeitnehmern beschränkt wird. Wegen der Abgrenzung der Gebiete vgl. Anhang 13 des derzeit gültigen 24. Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe (Drucksache 13/1376).

Zu Artikel 20 – Änderung des Steuerberatungs-
gesetzes*Zu Nummer 1 (§ 4)*

Die Änderung des Steuerberatungsgesetzes ist erforderlich, um zu gewährleisten, daß die Änderung des rechtlichen Charakters des Kindergeldes nicht dazu führt, daß zur Beantragung des steuerlichen Kindergeldes sowie der Eigenheimzulage als Nachfolge-
regelung zu § 10e des Einkommensteuergesetzes die Inanspruchnahme eines Steuerberaters notwendig wird. Für eine Beratung ausschließlich durch Steuerberater oder zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugte Personen besteht weder beim steuerlichen Kindergeld noch bei der Eigenheimzulage eine Notwendigkeit.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Artikel 21 – Änderung des Wertpapierhandels-
gesetzes

Die im Rahmen des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Vorschrift des § 15 WpHG verpflichtet Emittenten von Wertpapieren, die zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, unter gewissen Voraussetzungen der Öffentlichkeit nicht bekannte kursrelevante Tatsachen unverzüglich zu veröffentlichen. Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 WpHG sind diese Veröffentlichungen in deutscher Sprache vorzunehmen.

Wie die Praxis gezeigt hat, bereitet die Verpflichtung, kursrelevante Tatsachen unverzüglich in deutscher Sprache zu veröffentlichen, ausländischen Emittenten, die üblicherweise Veröffentlichungen in einer anderen Sprache vornehmen, erhebliche Schwierigkeiten. In diesem Zusammenhang sind bei einer großen Zahl ausländischer Emittenten bereits Überlegungen angestellt worden, sich von den deutschen Börsen zurückzuziehen.

Da es im Interesse des Finanzplatzes Deutschland ist, daß an seinen Börsen auch möglichst viele Wertpapiere ausländischer Emittenten notiert und gehandelt werden, erscheint es geboten, die berechtigten Interessen ausländischer Emittenten entsprechend im Rahmen der Verpflichtung nach § 15 WpHG zu berücksichtigen, soweit einer entsprechenden Regelung keine anderweitigen übergeordneten Gesichtspunkte entgegenstehen.

Die Probleme ausländischer Emittenten, der Pflicht zur unverzüglichen Veröffentlichung kursrelevanter Tatsachen in deutscher Sprache nachzukommen, sind nachvollziehbar. Eine Vielzahl ausländischer Unternehmen, die generell Unternehmensnachrichten nur in einer Sprache (in der Regel in englischer Sprache) verbreiten, stehen vor dem Problem, innerhalb sehr kurzer Zeit eine verlässliche Übersetzung einer kursrelevanten Veröffentlichung erstellen zu müssen. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung berücksichtigt diese besondere Situation ausländischer Emittenten und eröffnet dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen ausländischen Emittenten generell (z. B. im Rahmen einer Verlautbarung) oder im Einzelfall die Veröffentlichung kursrelevanter Tatsachen auch in einer anderen Sprache zu gestatten. Die Regelung steht im Einklang mit Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse (Abl. EG Nr. L 66/21).

Für eine solche Änderung spricht insbesondere, daß hierdurch eine schnellere Veröffentlichung kursrelevanter Tatsachen ermöglicht wird, da die Notwendigkeit einer teilweise zeitintensiven Übersetzung entfällt. Dadurch wird der Zeitraum verkürzt, in dem potentiell Insidergeschäfte getätigt werden; darüber hinaus wird der Kreis der Personen, die von Insider-tatsachen Kenntnis erlangen, eingeschränkt. Die Zielsetzung der ad hoc-Publizität, bereits im Vorfeld die Möglichkeiten für Insidergeschäfte einzuschränken, wird somit gefördert.

Bereits jetzt besteht für bestimmte ausländische Emittenten die Möglichkeit, sich einer anderen als der deutschen Sprache bei der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Publizitätspflichten zu bedienen. § 58 Satz 2 der Börsenzulassungsverordnung ermöglicht bereits heute unter bestimmten Voraussetzungen ausländischen Emittenten, Zwischenberichte in einer anderen als der deutschen Sprache zu veröffentlichen.

Voraussetzung für die Gestattung, die Veröffentlichung auch in einer anderen als der deutschen Sprache vorzunehmen, ist, daß hierdurch eine ausreichende Unterrichtung der Öffentlichkeit nicht gefährdet erscheint. Eine solche Gefährdung ist dann ausgeschlossen, wenn die betreffende Sprache in der Öffentlichkeit hinreichend weit verbreitet ist. Bei Auslegung des Begriffs der Öffentlichkeit wird hierbei auf die eingehenden Ausführungen in der Begründung des Regierungsentwurfs (Drucksache 12/6679, S. 46, 48) und die Ausführungen des Finanzausschusses (Drucksache 12/7918, S. 101) zu § 15 zurückzugreifen sein. Entsprechend den dort dargelegten Grundsätzen ist die Verwendung einer anderen als der deutschen Sprache daher dann zulässig, wenn eine Unterrichtung der Bereichsöffentlichkeit, d. h. der professionellen Marktteilnehmer, nicht gefährdet erscheint. Bei Verwendung der englischen Sprache dürfte nach Auffassung des Finanzausschusses eine solche Gefährdung ausscheiden. Bei den professionellen Marktteilnehmern handelt es sich um einen Kreis, der die englische Sprache beherrscht.

Die Gesetzesänderung berücksichtigt die Belange der (Privat-)Anleger hinreichend. Die mit der Neuregelung verbundene weitere Einschränkung der Möglichkeiten, Insidergeschäfte zu tätigen, stärkt nicht nur das Vertrauen der Anleger in die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes, sondern fördert auch eine ordnungsgemäße Preisbildung und trägt so dem Interesse der Anleger an einem marktgerechten Börsenpreis Rechnung. Darüber hinaus eröffnet § 43 Abs. 1 Nr. 1 Börsengesetz den Geschäftsführungen der Börsen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung kursrelevanter Tatsachen die Möglichkeit einer Aussetzung der Notierung der betroffenen Wertpapiere, sofern dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint. Erfolgt eine solche Aussetzung, so hat dies nach den Börsengeschäftsbedingungen sowie den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Kreditinstitute zur Folge, daß sämtliche vorhandenen Aufträge erlöschen. Durch diese Regelung erfährt der Privatanleger einen Schutz vor einer Ausführung seiner auf einer unzutreffenden Informationslage beruhenden Order. Zugleich hat nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte unverzüglich eine Benachrichtigung der Kunden über das Erlöschen der Order zu erfolgen. Kunden, die in Unkenntnis einer erfolgten Veröffentlichung kursrelevanter Tatsachen Wertpapiere erwerben oder veräußern wollen, sind zudem grundsätzlich vor ihrer Anlageentscheidung über die neuesten für die Entscheidung relevanten Umstände hinzuweisen; eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung ist durch die sog. Wohlverhaltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen in § 31 Abs. 2 Nr. 2 WpHG geschaffen worden.

Zu Artikel 22 – Änderung des Gesetzes über die Anpassung von Kreditverträgen an Marktbedingungen sowie über Ausgleichsleistungen an Kreditnehmer

Durch das Gesetz über die Anpassung von Kreditverträgen an Marktbedingungen sowie über Ausgleichsleistungen an Kreditnehmer vom 24. Juni 1991 wurden die Kreditinstitute ermächtigt, die Zinssätze für Kredite, die in der ehemaligen DDR bis zum 30. Juni 1990 gewährt wurden, durch einseitige Erklärung gegenüber den jeweiligen Kreditnehmern mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 an die zu dem damaligen Zeitpunkt bestehenden Marktzinsen anzupassen. Um einen sozialverträglichen Ausgleich für die von den Kreditnehmern zu entrichtenden erhöhten Annuitäten zu schaffen, sieht das Gesetz in §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1 zeitlich befristete Zinszuschüsse vor, längstens für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 1992.

Nachdem das Ziel dieser Zinszuschüsse, nämlich für eine Übergangszeit rasch finanzielle Hilfe und Liquidität zu verschaffen, um dadurch zeitgerecht Zahlungsprobleme abzumildern, erreicht ist, besteht keine Veranlassung mehr, die im Gesetz vorgesehene unbefristete Antragstellung auf Zinszuschüsse aufrechtzuerhalten. Die Änderung des Gesetzes bestimmt nunmehr eine gesetzliche Ausschlussfrist zum 31. März 1996 für die Stellung von Anträgen auf Zinszuschüsse gemäß den §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1.

Zu Artikel 23 – Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken

Zu § 7

Zu Nummer 1 (Absatz 5)

Die mit der Neufassung von § 7 Abs. 5 vorgenommene Erweiterung der Zweckbestimmung der Übermittlung von Einzelangaben aus den nach § 1 Abs. 1 angeordneten Statistiken ist notwendige Folge aus der Änderung unter Nummer 2.

Zu Nummer 2 (neuer Absatz 6 und 7)

Die Regelung gemäß Absatz 6 (neu) stellt sicher, daß die Daten, die den statistischen Ämtern ohne Namen und Anschrift von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden, nach dortiger Plausibilisierung und Bereinigung an die Finanzverwaltung zurück übermittelt werden können. Eine solche Rückübermittlung der Daten an die Finanzverwaltung ist dringend geboten, um Doppelarbeiten zu vermeiden. Andernfalls hätte die Finanzverwaltung zur Unterstützung der Gesetzgebung im Bereich des Steuer- und Transfersystems umfassende eigene Geschäftsstatistiken aufzubauen.

Eine Problematik des Statistikgeheimnisses wird im Rahmen der Übermittlung nach Absatz 6 (neu) nicht aufgeworfen. Namen, Anschrift und Hilfsmerkmale sind in dem Material nicht enthalten. Zur Gewährleistung des Datenschutzes wird auf die Bestimmungen nach Abs. 4 Sätze 4 bis 6 Bezug genommen, wonach für die Durchführung der Zusatzaufbereitungen insbesondere Organisationseinheiten eingerichtet wer-

den, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen getrennt sind.

Absatz 7 stellt sicher, daß die in den Absätzen 1 bis 6 (neu) getroffenen Übermittlungsregelungen auch für noch nach dem alten Gesetz durchgeführte Steuerstatistiken gelten. Die Bestimmung ist unbedingt erforderlich, damit die z. Z. vorliegenden aktuellen steuerstatistischen Einzelangaben, die für die Vorbereitung der kurzfristig anstehenden steuerrechtlichen Neuregelungen dringend benötigt werden, entsprechend genutzt werden können.

Zu Nummer 3 (Absatz 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 24 – Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Mit der Änderung wird klargestellt, daß es der Finanzverwaltung obliegt, auf Grund der Anzeige festzustellen, ob beschränkte Steuerpflicht gegeben ist.

Zu Artikel 25 – Änderung der Zweiten Bundesmelde-datenübermittlungsverordnung

Zu Nummer 1

Der im geltenden Wortlaut der Vorschrift enthaltene Hinweis auf die einen Kindergeldanspruch begründenden Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) ist durch das Jahressteuergesetz 1996 obsolet geworden. Es bedarf jedoch insoweit keiner Aktualisierung, weil der damit verbundene Aussagewert für die Normadressaten der Vorschrift ohne Bedeutung ist. Statt dessen sollte die Befugnisnorm des § 69 EStG im Verordnungstext erwähnt werden.

Bonn, den 22. November 1995

Dr. Karl H. Fell
Berichterstatter

Gisela Frick
Berichterstatterinnen

Lydia Westrich

Zu Nummer 2

Anpassung an die Terminologie des Einkommensteuergesetzes (§ 69), wo auf die „Familienkassen“ abgestellt wird.

Zu Artikel 26 – Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, § 39d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 1996, der durch das Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung geändert werden sollte, enthält keine Buchstabenunterteilung.

Zu Artikel 27 – Änderung des Parteiengesetzes

Erhebliche Schwierigkeiten bei der Umgestaltung des Buchhaltungs- und Beitragswesens in den Parteiorganisationen machen eine Verlängerung der Übergangsregelung für kleinere Zuwendungen notwendig.

Zu Artikel 28 – Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der Artikel ist die Ermächtigungsgrundlage für den Verordnungsgeber, soweit durch das vorliegende Gesetz Verordnungen geändert werden.

Zu Artikel 29 – Inkrafttreten

Der Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Zu den Absätzen 2 bis 4 wird auf die Begründungen zu Artikel 8, 12, 16 und 17 verwiesen.

